



Strategische Ziele des Bundesrates für das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung für die Jahre 2024-2027

1. Einleitung

Das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es ist in seiner Organisation und Betriebsführung selbständig und nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 28. September 2018 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIRG; SR 425.1) in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit unabhängig. Das Institut führt keine eigene Rechnung (Art. 1 Abs. 1 SIRG) und hat keine personalpolitische Autonomie.

Das SIR ist eine Dokumentations- und Forschungsstätte für Rechtsvergleichung, ausländisches und internationales Recht (Art. 2 Abs. 1 SIRG). Es erbringt seine Dienstleistungen gegenüber der Verwaltung, den Gerichten und dem akademischen Publikum. Der gesetzliche Grundauftrag ist in Artikel 3 SIRG umschrieben. Gestützt darauf umfassen die Hauptaufgaben des SIR:

- Einen Zugang zum ausländischen Recht zu gewährleisten, indem es insbesondere
 - Auskünfte erteilt, Gutachten verfasst und Studien erstellt;
 - eine Fachbibliothek und eine Dokumentation über ausländisches und internationales Recht und über die Rechtsvergleichung führt.
- Wissenschaftliche Forschung im internationalen Recht und in der Rechtsvergleichung zu betreiben, Forschungsprojekte an schweizerischen Hochschulen in diesen Bereichen zu unterstützen und zu koordinieren und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine Forschungsstätte zu bieten.

Nach Artikel 20 SIRG legt der Bundesrat im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 3 SIRG und unter Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit des SIR (Art. 5 SIRG) für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele des Instituts fest.

Das Institut erbringt in zweiter Linie gewerbliche Leistungen nach den Grundsätzen von Art. 22 SIRG.

2. Strategische Schwerpunkte

2.1 Programmatische Schwerpunkte

Der Bundesrat erwartet, dass das SIR

1. im Rahmen seiner Möglichkeiten eine nachhaltigen und ethischen Grundsätzen verpflichtete Unternehmensstrategie verfolgt;

2. in den Bereichen der Rechtsvergleichung, des ausländischen und des internationalen Rechts in der Schweiz und im Ausland als Dokumentations- und Forschungsstätte mit hoher wissenschaftlicher Kompetenz wahrgenommen wird sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern aus dem In- und Ausland einen attraktiven Forschungsstandort bietet;
3. und darauf hinwirkt, dass es eine hohe Zufriedenheit bei der Kundschaft und eine hohe Loyalität der Mitarbeitenden erreicht und in der Öffentlichkeit ein hohes Ansehen genießt.

2.2 Aufgaben- und unternehmensbezogene Ziele

Der Bundesrat erwartet, dass das SIR in jenen Bereichen, in denen es schwerewichtig tätig ist, insbesondere

1. die hohe Qualität und Sichtbarkeit seiner Dienstleistungen sicherstellt;
2. wissenschaftliche Forschung betreibt, welche durch im nationalen und internationalen akademischen Diskurs massgebliche Publikationen und Veranstaltungen wahrgenommen wird;
3. seine Dienstleistungen unter Wahrung seiner wissenschaftlichen Unabhängigkeit an den Bedürfnissen seiner Kunden orientiert;
4. die Qualität der Institutionen sowie deren Vielseitigkeit (auch in geographischer Hinsicht) als Hauptkriterien verwendet, um mit Universitäten und Forschungsinstitutionen sowie deren Bibliotheken und weiteren Partnern in der Schweiz und im Ausland zusammenzuarbeiten;
5. bei seinen Prozessen und Dienstleistungen die Digitalisierung berücksichtigt, soweit dadurch Effizienzgewinne erzielt werden oder der Zugang zu Dienstleistungen erleichtert wird.

3. Finanzielle Ziele

Der Bundesrat erwartet, dass das SIR nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird und seine Ressourcen wirtschaftlich und wirksam einsetzt.

4. Personal- und vorsorgepolitische Ziele

Der Bundesrat erwartet, dass das SIR

1. sich an die personal- und vorsorgerechtlichen Vorgaben gemäss Bundespersonalgesetzgebung hält;
2. bei Vorgesetzten und Mitarbeitenden eine Arbeitshaltung fördert, die auf Integrität und gegenseitiger Wertschätzung beruht und durch die interne und externe Kommunikation Vertrauen schafft;

5. Kooperationen

Das SIR kann in Umsetzung der aufgabenbezogenen Ziele Kooperationen und Partnerschaften eingehen, beispielsweise um die Forschungszusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern oder um seine Kompetenzen im Bereich bestimmter Rechtsgebiete oder Rechtsordnungen weiterzuentwickeln.

6. Anpassungen der strategischen Ziele

Der Bundesrat kann bei Bedarf die strategischen Ziele anpassen. Er entscheidet über eine Anpassung nach Rücksprache mit dem Institutsrat.

7. Berichterstattung

Der Bundesrat erwartet, dass der Institutsrat dem Bundesrat zeitgleich und in Ergänzung zum Jahresbericht im April schriftlich über die Erreichung der strategischen Ziele im Vorjahr berichtet. Das Institut erhebt die dafür erforderlichen Daten und Kennzahlen. Zudem erfolgt mindestens einmal jährlich ein Eignerggespräch mit dem GS-EJPD.